



Merkblatt über die Änderungen im Schornsteinfegerwesen ab 2013

Am 26.11.2008 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens im Bundestag beschlossen. Dieses Gesetz hat zum 01.01.2013 das bisherige Schornsteinfegergesetz (SchfG) vollständig abgelöst und entspricht europäischem Recht.

Wesentliches Ziel der Neuregelung ist die Öffnung des Schornsteinfegerwesens für den Wettbewerb. Die Eigentümer von Feuerungsanlagen können sich künftig in weiten Teilen ihren Schornsteinfeger selbst aussuchen.

Die Verpflichtung der Eigentümer,kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen fristgerecht kehren und überprüfen zu lassen, bleibt bestehen (§ 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz, SchfHwG). Die Arbeiten dürfen seit 01.01.2013 im Wettbewerb angeboten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betreffende über die nach Handwerksordnung vorgeschriebenen handwerksrechtlichen Qualifikationen verfügt (§ 2 Abs. 1 SchfHwG). Diese Betriebe können in dem beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen geführtem Register entnommen werden ([Link: www.baf.de](http://www.baf.de)).

Anbieter aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, dürfen die Arbeiten nach § 2 Abs. 1 SchfHwG ab sofort ausführen, wenn dies nur vorübergehend und gelegentlich geschieht und wenn sie die in der EU/EWR-Handwerk-Verordnung bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Für diese ausländischen Anbieter ist der Markt also ab sofort geöffnet.

Für eine Reihe von Kontrollaufgaben wird auch in Zukunft ein für einen bestimmten Bezirk als beliehener Unternehmer öffentlich bestellter bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger zuständig sein. Zu seinen Aufgaben gehören die Führung des Kkehrbuchs, die Durchführung der Feuerstättenschau, anlassbezogenen Prüfungen sowie die Abnahme von Anlagen und die Ausstellung von Bescheinigungen zur Bauabnahme nach Landesrecht.

Sofern Sie bestimmte Aufgaben an einen anderen Schornsteinfeger übertragen, übernehmen Sie als Eigentümer die Verantwortung. Bereits aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen ist es daher wichtig, dass alle Arbeiten fach- und fristgerecht ausgeführt werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungsamt, unter der Tel.-Nr. 0791/755-7844/-7261